

# Stadt Altentreptow

Die Bürgermeisterin



Stadt  
Altentreptow

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

**StALU Mecklenburgische Seenplatte**  
**Neustrelitzer Straße 120**  
**17033 Neubrandenburg**

Bereich: Bürgermeisterin  
Ansprechpartner: Frau Ellgoth  
E-Mail: [c.ellgoth@altentreptow.de](mailto:c.ellgoth@altentreptow.de)  
Telefon: 03961 2551 - 330  
Fax: 03961 2551 - 181  
Verwaltungsstandort: Altentreptow

Ihr Zeichen:  
**StALU MS 51**  
**571/1713-1/2021**

Ihre Nachricht vom:  
30.11.2021

Mein Zeichen:

Datum:  
28.01.2022

## **Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen im Bereich WEG Altentreptow-Ost**

hier: Stellungnahme der Stadt Altentreptow

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

grundsätzlich hat sich die Auffassung der Stadt Altentreptow zum Ausbau, zur Verdichtung, zur Erweiterung, zum Re- Pownern und zur Neuausweisung von Windeignungsgebieten nicht geändert.

Unsere Bedenken/ Einwände haben wir in mehreren Stellungnahmen in unterschiedlichsten Verfahren vorgetragen:

Im Amtsbereich Treptower Tollensewinkel wurden in den letzten Jahren an die 100 Windkraftanlagen (WKA) errichtet. Zu den größten Windparks gehören „Altentreptow West“ und „Altentreptow Ost“. Beide grenzen unmittelbar an die Stadt an und bestimmen das Erscheinungsbild der Stadtsilhouette erheblich. Hinzu kommen die Windeignungsgebiete Breesen- Groß Teetzleben, 2 WKA in der Ortslage Klatzow und das sich in Genehmigung befindliche Zielabweichungsverfahren RH2PTG in Gültz. Die Stadt Altentreptow, eingebettet im Tollensetal, ist augenscheinlich umschlossen von Windkraftanlagen. Historisch gewachsene markante Gebäude in der Stadt, wie zum Beispiel der Kirchturm, werden weit überragt und als Wahrzeichen der Stadt nicht mehr als ein solches wahrgenommen. Hier lohnt der Blick in die Hansestadt Demmin wo im Rahmen eines Gutachtens festgestellt wurde, dass der Kirchturm in Demmin unter den überdimensionierten geplanten Windkraftanlagen in der 2. Beteiligungsstufe nicht mehr wahrnehmbar ist. Und somit in der touristischen Entwicklung hinderlich ist. Altentreptow hat mit der St. Petrie Kirche und dem aus Holz geschnitzten, mittelalterlichen Altar ein seltenes Stück Kultur im Norden Deutschlands. Darüber hinaus wird seit Jahren in Altentreptow das Klosterbergkonzept umgesetzt und weiterentwickelt, um auch hier touristisch als Grundzentrum für die amtsumliegenden Gemeinden zu wirken. Erste Maßnahmen wie die Hebung des Großen Stein führten bereits zu steigenden Besucherzahlen.

Neben der touristischen Abwertung beklagen die Altentreptow die Geräuschkulisse der Windkraftanlagen, welche nachweislich in einigen Stadtteilen die höchstzulässigen Grenzwerte überschreiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Messungen die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie durchgeführt wurden und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorliegen. Darüber hinaus liegen dem Bauamt des Landkreis MSE nachweisende Daten aus der Rudolf-Breitscheid-Straße in Altentreptow vor.

Weiterhin sind der Schattenschlag und die Befeuerung der Windkraftanlagen immer wieder Kritikpunkte, die sich durch Repowering und der Erweiterung von Narbenhöhe auf ca. 200 m und mehr potenzieren. All dies beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität unserer Bürger erheblich, bis hin zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Errichtung und der Betrieb weiterer Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes „Altentreptow Ost“ führt zusammen mit anderen Beschränkungen dazu, dass der Gemeinde Altentreptow kein Bewegungsspielraum für die örtliche Entwicklung bleibt. Die Eignungsgebiete selbst beanspruchen rund 17 % des Gemeindegebiets. Durch die an das Gemeindegebiet herangerückten Windkraftanlagen, besteht das Risiko, dass die Ausweisung neuer Baugebiete am Rücksichtnahmegebot scheitern muss, da die erforderlichen Abstände für die neue Bebauung nicht eingehalten werden können.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Gemeindegebiets durch folgende Gegebenheiten beschränkt ist. Der Kern des Gemeindegebiets wird durch ein Vorranggebiet Naturschutz sowie eine Eisenbahnlinie durchschnitten. Im Norden des Gemeindegebietes stellen zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, eine Siedlungszäsur sowie ein Vorranggebiet Wasserschutz eine planerische Schranke für die weitere Entwicklung dar. Addiert man die zwei Eignungsgebiete hinzu, ergeben sich für die Stadt Altentreptow keine Handlungsspielräume für eine weitere Entwicklung.

Im Verhältnis zu anderen Gemeinden wird die Stadt Altentreptow durch die Ausweisung von zwei Windenergiegebieten überproportional belastet. Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Gemeinde Altentreptow vorgesehenen Flächen, entsprechen 30 % der im gesamten Planungsgebiet ausgewiesenen Eignungsgebiete. Das ist unverhältnismäßig. Das Bundesverfassungsgericht hat in jüngster Vergangenheit klare Zielstellungen zur Umsetzung der Energiewende formuliert. Auch hier müssen die Mittelzentren und Oberzentren auf den Prüfstand gestellt werden. Eine Besserstellung, wie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm des Landkreises MSE aus dem Jahr 2010, gegenüber den Grundzentren wie Altentreptow dürfte hier gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen oder ist zumindest gesellschaftlich fragwürdig.

Die Menschen in unserer Region konnten in den letzten Jahren in keiner Weise von der Windenergie partizipieren. Weder Teilhabe noch vergünstigte Strompreise o. ä. konnten umgesetzt werden. Und dies wird auch weiterhin mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die „Kann- Regelung“ im neuen Erneuerbaren- Energien- Gesetz (EEG) für eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ist wiederum keine Verpflichtung für den Windkraftanlagenbetreiber. Die Gemeinden sind nach

wie vor vom „good will“ des Vorhabenträgers abhängig. Hier müssen ganz konkrete Verpflichtungen geschaffen werden. Mehrfach hat die Stadt Altentreptow versucht, Einnahmen aus den Windparks zu generieren um ihr Haushaltsdefizit auszugleichen. Leider bisher immer ohne Erfolg. Die Stadt Altentreptow wird in ihrer Entwicklung durch die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen stark eingeschränkt. Zukünftig soll die touristische Vermarktung unserer Region verstärkt vorangetrieben werden, ein Tourismusentwicklungsraum sind wir dennoch nicht. Eigenheimstandorte sollen entwickelt werden.

Abschließend stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die ehrgeizigen Ziele der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaneutralität können nicht dazu führen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Grenzwertüberschreitungen im Bereich, Schallschutz, Schlagschatten, Befeuern in Kauf genommen werden. Hier entsteht im Bereich der Rechtsgüterabwägung ein krasses Missverhältnis zwischen dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und dem Erreichen der Klimaziele.

#### Konkret zum Antrag der Firma Fair Wind Deutschland GmbH:

Die Firma Fair Wind Deutschland GmbH hat 8 Windkraftanlagen im WEG Altentreptow- Ost beantragt.

Nach unserer Auffassung ist jedoch maximal 1 Windkraftanlage (WEA 92) genehmigungsfähig. Alle anderen beantragten Standorte liegen nicht im momentan ausgewiesenen WEG Altentreptow- Ost.

Der Stadt Altentreptow ist sich bewusst, dass sie sich nicht gegen den aktuellen bundes- und landespolitischen Trend in Bezug auf Klimaschutz und der damit verbundenen Energiewende stellen kann.

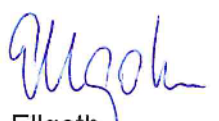
Dennoch darf hier die Verhältnismäßigkeit nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Der Vorhabenträger zeigt unter Pkt. 8 „Beteiligung“ in seiner Kurzbeschreibung zum Vorhaben einige Möglichkeiten der Teilhabe/ Beteiligung der Bürger bzw. der Gemeinde auf. Sie können von uns allerdings nicht als abschließend betrachtet werden.

Der Vorhabenträger muss verpflichtet werden, nicht nur den Bürgern sondern auch der Gemeinde eine angemessene und, wie vom Vorhabenträger selbst unterbreitet, faire Beteiligung zu ermöglichen, welche nicht einmalig sein darf und sich über die gesamte Laufzeit der Genehmigung erstrecken muss.

Dass die Steuern an die Standortgemeinde gezahlt werden ist für uns ein Selbstverständnis, genauso wie eine Verpflichtungserklärung über die Zahlung von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde Windstrom gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021.

Die Beteiligung der betreffenden Gemeinden und Bürger sollte als verpflichtende Bedingung Grundlage der Genehmigung sein, da der gesetzliche Rahmen kaum verpflichtende Elemente für den Vorhabenträger enthält.

  
Ellgoth  
Bürgermeisterin

Quast   
Stadtvertretervorsitzer

Seite 3 von 4

**Postanschrift**

**Stadtverwaltung Altdreptow**  
Rathausstraße 1

17087 Altdreptow

Telefon: 03961 / 2551 0

Web: [www.altdreptow.de](http://www.altdreptow.de)

Telefax: 03961 / 2551 181

E-Mail: [info@altdreptow.de](mailto:info@altdreptow.de)

**Bankverbindungen**

**DKB Neubrandenburg**

Kto.-Nr.: 308999

BLZ: 120 300 00

IBAN: DE 96 12030000 0000308999

SWIFT: BYLADEM1001

**Sparkasse Neubrandenburg - Demmin**

Kto.-Nr.: 0 610 002 147

BLZ: 150 502 00

IBAN: DE 83 15050200 0610002147

SWIFT: NOLADE21NBS